

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofgebühren  
der Ortsgemeinde Oberwambach  
vom 5. Juni 2012**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Oberwambach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 29.06.2007 außer Kraft.

Oberwambach, 5. Juni 2012

Ortsgemeinde Oberwambach

Achim Ramseger  
Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Friedhofgebührensatzung**  
**der Ortsgemeinde Oberwambach vom 5. Juni 2012**

**I. Reihen- und Urnenreihengrabstätten**

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung | 300 € |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                     | 300 € |
| 3. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“         | 300 € |

**II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten**

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle  | 440 € |
| 2. | Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle   | 30 €  |
| 3. | Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 5 der Friedhofsatzung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |       |

**III. Urnenbeisetzung in einer bestehenden Wahl- oder Reihengrabstätten**

- |  |  |       |
|--|--|-------|
|  | Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte eines Wahlgrabes oder in einem Reihengrab mit einer Leiche | 300 € |
|--|--|-------|

**IV. Grabherstellung**

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören das Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

**V. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 der Friedhofsatzung**

- |    |                        |       |
|----|------------------------|-------|
| 1. | Wahlgrab je Grabstelle | 320 € |
| 2. | Urnenreihengrabstätte  | 220 € |
| 3. | Urnenwahlgrab          | 270 € |

**VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VII. Benutzung der Friedhofhalle**

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| 1. | Benutzung der Friedhofhalle einschließlich Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne bei anschließender Beisetzung auf dem Friedhof in Oberwambach | 100 €                   |
| 2. | Betrieb der Kühlung im Aufbewahrungsraum   | 25 €                    |
| 3. | Reinigung der Friedhofhalle  | nach anfallenden Kosten |
| 4. | Aufbahrung einer Leiche oder einer Urne ohne nachfolgende Bestattung in Oberwambach  | 200 €                   |

**VIII. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

**IX. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten**

- |    |   |      |
|----|---|------|
| a) | Rasenreihengrabstätte                                   | 15 € |
| b) | Rasurnenreihengrabstätte                                | 10 € |
| c) | Urneneinzelgrab im Grabfeld „Bestattungen unter Bäumen“ | 10 € |

**X. Namenstafel für Urneneinzelgrab im Grabfeld „Bestattung unter Bäumen“**

- |  |                             |      |
|--|-----------------------------|------|
|  | Tafel inklusive Befestigung | 20 € |
|--|-----------------------------|------|